

**Mecklenburg
Vorpommern**



**Ministerium für
Inneres und Europa**

**Disziplinarstatistik
der Jahre 2018 bis 2020**

Ministerium für Inneres und Europa – Bericht zu Disziplinarverfahren in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 31. August 2020)

Dieser Bericht informiert über abgeschlossene und laufende Disziplinarverfahren in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern. Da in den Medien häufig über einzelne Fälle diskutiert wird und diese ein verzerrtes Bild der Beamtinnen und Beamten der Landespolizei schaffen, soll in Zukunft regelmäßig über den Stand von Disziplinarverfahren berichtet werden. Anders als etwa die Statistik des Bundes zu Disziplinarverfahren enthält dieser Bericht nicht nur abgeschlossene, sondern auch noch laufende Verfahren. Bei den laufenden Verfahren ist aber ein Dienstvergehen noch nicht erwiesen. Denn das festzustellen oder auszuschließen ist gerade der Zweck des Verfahrens. Das sollte bei der Bewertung dieser Verfahren besonders beachtet werden, um keine Vorverurteilungen anzustellen. Deshalb sind diese Verfahren besonders sensibel zu behandeln.

1. Einleitende Bemerkungen

Den rechtlichen Rahmen für die Disziplinierung von Beamten haben sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber mit dem Beamtenstatusgesetz, dem Landesbeamtengesetz und dem Landesdisziplinargesetz geschaffen.

1.1 Disziplinarverfahren

Das Disziplinarrecht will dienstliche Verfehlungen – Dienstvergehen – ahnden. Dies geschieht in einem förmlichen Verfahren, dem Disziplinarverfahren. Beamtinnen und Beamte begehen ein **Dienstvergehen**, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Diese Pflichten sind unter anderem im Beamtenstatusgesetz definiert. Ob ein Dienstvergehen vorliegt, wird in einem behördlichen Disziplinarverfahren ermittelt. Ein Disziplinarverfahren ist kein Strafverfahren. Abhängig vom Einzelfall können solche Verfahren aber parallel zueinander laufen, wobei in der Regel das Disziplinarverfahren ausgesetzt wird, solange ein Strafverfahren läuft.

Der oder die jeweilige Dienstvorgesetzte muss ein Disziplinarverfahren einleiten, wenn der **Verdacht** eines Dienstvergehens **hinreichend konkret** ist. Dies bedeutet, dass ohne Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte auch kein Disziplinarverfahren eingeleitet werden darf. Der Sachverhalt, der der Einleitung des Disziplinarverfahrens zugrunde gelegt werden soll, muss sich soweit verfestigt haben, dass konkrete Anhaltspunkte, wie etwa innerdienstlich gewonnene Erkenntnisse, Hinweise Dritter oder offizielle Mitteilungen über die Einleitung eines Strafverfahrens vorliegen, dass ein Dienstvergehen begangen wurde und eine bestimmte Beamtin oder ein bestimmter Beamter als Verdächtige oder Verdächtiger in Betracht kommt.

Wie bereits erwähnt, wird das Disziplinarverfahren in der Regel **ausgesetzt**, wenn wegen des gleichen Sachverhaltes in einem Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden ist. Das ausgesetzte Verfahren ruht und kann dann später wieder fortgesetzt werden, wenn das andere Verfahren abgeschlossen ist. Durch das Aussetzen soll verhindert werden, dass zum selben Sachverhalt mehrmals ermittelt werden muss. Auf der anderen Seite sind die getroffenen Erkenntnisse in diesen anderen Verfahren notwendig, um den Verstoß gegen beamtenrechtliche Pflichten beweisen und dokumentieren zu können. Die **Dauer der Aussetzung** kann durch die einleitende personalführende Dienststelle im Regelfall nicht beeinflusst werden. Daher hängt wiederum die **Dauer der Disziplinarverfahren** oftmals von anderen (Ermittlungs-) Verfahren ab und kann durch diese sehr verlängert werden.

Im Rahmen des Disziplinarverfahrens wird abschließend festgestellt, ob ein Dienstvergehen vorliegt. Ist dies der Fall, muss der oder die Dienstvorgesetzte darüber entscheiden, wie das Dienstvergehen geahndet wird. Die hier möglichen **Disziplinarmaßnahmen** reichen von einem schriftlichen Verweis, über Geldbuße und Kürzung der Dienstbezüge hin zu der Zurückstufung und der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Die Entscheidung darüber, welche Disziplinarmaßnahme angezeigt ist, muss sich an der Schwere des Dienstvergehens orientieren. Dabei sind aber noch weitere Faktoren wie das Persönlichkeitsbild des Beamten oder der Beamtin und die Tatsache, in welchem Umfang das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit durch das Dienstvergehen beeinträchtigt wurde, zu beachten. Schließlich wirken sich auf die Bemessung einer auszusprechenden Maßnahme auch bereits erfolgte Sanktionen in Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren aus – ein weiterer Grund für die Aussetzung des Disziplinarverfahrens in diesen Fällen.

Hat eine Beamtin oder ein Beamter durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren, so ist sie oder er aus dem **Beamtenverhältnis zu entfernen**.

Das geschieht dann per Gesetz, wenn eine Beamtin oder ein Beamter im **Strafverfahren** wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde. Unabhängig davon und daneben kann das Dienstverhältnis auch dann enden, wenn als Disziplinarmaßnahme nach dem Landesdisziplinargesetz auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis entschieden wird. Hierzu ist eine **Disziplinarklage** vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Die entsprechende Rechtsprechung zeigt, dass an die Dienstvergehen, die zur Entfernung führen, sehr strenge Maßstäbe angesetzt werden. Hier werden stets Einzelfallprüfungen durch die Gerichte vorgenommen.

1.2 Zuständigkeiten/Informationswege

Das Ministerium für Inneres und Europa ist grundsätzlich als **oberste Dienstbehörde** über jedes Verfahren in der Landespolizei **zu informieren**. Die Polizeipräsidien wurden zur Verwaltungsvereinfachung aber ermächtigt, alle Aufgaben der obersten Dienstbehörde gegenüber den Kriminalpolizei- und Polizeiinspektionen zu übernehmen. Die Informationspflicht dem Innenministerium gegenüber und dessen Recht, das Disziplinarverfahren oder die Ermittlungen an sich zu ziehen, bleiben aber bestehen. Das Landeskriminalamt, das Landeswasserschutzpolizeiamt, das Landesbereitschaftspolizeiamt und das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz berichten dem Ministerium für Inneres und Europa direkt.

1.3 Rechtsschutz

Gegen getroffene Disziplinarmaßnahmen stehen den betroffenen Beamtinnen und Beamten das Rechtsmittel der Klage vor den Verwaltungsgerichten offen. Wird diese nicht fristgerecht erhoben, werden die Entscheidungen rechtskräftig. Klagen gegen Disziplinarmaßnahmen führen dazu, dass die laufenden Disziplinarverfahren als nicht abgeschlossen gelten.

2. Abgeschlossene Disziplinarverfahren (Anlage 1)

Ein Disziplinarverfahren ist abgeschlossen, wenn die durch den zuständigen Dienstvorgesetzten ausgesprochene **Maßnahme rechtskräftig** geworden ist. Wird gegen die Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht geklagt, kann das dazu führen, dass Verfahren sehr lange nicht abgeschlossen werden können.

In den Jahren **2018, 2019** und **2020** wurden pro Jahr etwa 40 Verfahren abgeschlossen. Insgesamt sind das mit Stand 31. August 2020 115 Verfahren. Etwa die Hälfte der Verfahren wurde eingestellt. In der Regel konnte dabei der Verdacht eines Dienstvergehens nicht erwiesen werden. In einigen Fällen erfolgte keine Disziplinarmaßnahme, weil bereits wegen desselben Sachverhaltes in einem im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Ahndung des Verhaltens erfolgt ist, so dass eine zusätzliche Pflichtenmahnung nicht mehr zulässig oder erforderlich war.

Betrachtet man die Pflichtverstöße, so waren nur wenige im zweistelligen Bereich. Hervorzuheben sind folgende Verstöße:

	2018	2019	2020 (Stichtag 31.08.)
Verletzung von Datenschutzbestimmungen	4	2	9
Verletzung der politischen Treuepflicht	0	2	2
Verstöße im Zusammenhang mit Alkohol	3	9	6
Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen	2	3	3
Verstöße mit sexuellem Hintergrund	1	3	2
Verletzung von arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen	3	5	6
Verletzung der Wohlverhaltenspflicht	7	9	17

Die folgende Tabelle zeigt, wie die Disziplinarvergehen geahndet wurden. Dabei ist auffällig, dass es in den Jahren 2019 und 2020 bisher weniger Verweise, dafür aber mehr Geldbußen, also Maßnahmen der nächsten Stufe gegeben hat. Gründe dafür können der wiederholte Verstoß gegen beamtenrechtliche Pflichten oder auch schwerere Dienstvergehen sein. Insgesamt bleiben die meisten Disziplinarmaßnahmen aber im unteren Bereich, also dem von Verweis und Geldbuße. Höhere Maßnahmen, wie die Kürzung von Dienstbezügen oder eine Zurückstufung, hat es nur zweimal beziehungsweise einmal gegeben, weitere Maßnahmen nicht.

	2018	2019	2020 (Stichtag 31.08.)
Anzahl der abgeschlossenen Verfahren, davon:	32	39	44
Einstellung	18	16	22
Verweis	5	3	6
Geldbuße	7	16	16
Kürzung der Dienstbezüge	0	2	0
Zurückstufung	0	0	1
Entfernung aus dem Dienst (Disziplinarklage)	0	0	0
Sonstiges (z.B. Beendigung wegen Tod des Beamten)	2	1	0

3. Laufende Disziplinarverfahren (Anlage 2)

Lassen sich die abgeschlossenen Disziplinarverfahren statistisch gut darstellen, weil die jeweiligen Sachverhalte aufgeklärt und die Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind, stellt sich die Situation bei den laufenden Verfahren anders dar. Hier dient das Disziplinarverfahren dazu, erst zu *ermitteln und erweisen*, ob sich der Verdacht bestätigt oder nicht. Gerade der in Teil 2 dargestellte hohe Anteil eingestellter Verfahren zeigt, dass die Statistik zu laufenden Verfahren sehr vorsichtig interpretiert werden muss.

In der Landespolizei sind derzeit **139 laufende Disziplinarverfahren** anhängig.

Von diesen 139 laufenden Verfahren stammen aus dem Jahr 2018 noch 17 Verfahren, aus dem Jahr 2019 sind es noch 50 und aus dem Jahr 2020 sind es bisher 62 Verfahren. Alle weiteren Verfahren wurden vor dem Jahr 2018 eingeleitet. Bei den noch laufenden Verfahren machen sich vor allem die folgend aufgelisteten Verstöße bemerkbar. Es wird darauf hingewiesen, dass mehrere Verstöße in *einem* Verfahren geahndet werden können, so dass es hier zu **Doppelungen** kommen kann.

	2018	2019	2020 (Stichtag 31.08.)
Verletzung von Datenschutzbestimmungen	7	10	13
Verletzung der politischen Treuepflicht	1	8	3 + 4*
Verstöße im Zusammenhang mit Alkohol	1	6	3
Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen	0	7	6
Verstöße mit sexuellem Hintergrund	1	4	3
Verletzung von arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen	3	6	4
Verletzung der Wohlverhaltenspflicht	4	9	14
Körperverletzung	1	3	9
Strafvereitelung (im Amt)	3	2	8

* Vier weitere Fälle nach dem Stichtag.

Aus den derzeit noch laufenden Verfahren lässt sich der Schluss ziehen, dass das Verhalten der Beamtinnen und Beamten genauer beobachtet wird und die Vorgesetzten, die Kollegenschaft aber auch die Öffentlichkeit entsprechend sensibilisiert sind, so dass bestimmte Phänomene erst jetzt in das allgemeine Bewusstsein gelangt sind und nun auch im Bereich der Disziplinarverfahren stärker vertreten sind.

Durch das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung ist beispielsweise der Datenschutz stärker in den Fokus gerückt. Dazu hat auch der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit seinem vorletzten Jahresbericht beigetragen. Die Dienststellen behandeln das Thema sensibler, so dass mehr Verstöße entdeckt, beziehungsweise in einem Disziplinarverfahren untersucht werden.

Schließlich haben die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Spezialeinsatzkommando im Landeskriminalamt und der damit zusammenhängenden privaten Kommunikation einiger der verdächtigen Personen (vor allem Chats über Messenger-Dienste mit rassistischem Inhalt) zu etlichen Disziplinarverfahren geführt, was vor allem die Zunahme der Verfahren im Bereich der Verletzung der politischen Treuepflicht erklärt. Mit diesem Komplex stehen auch Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen in Zusammenhang. Derartige Dienstvergehen stellen vor dem Hintergrund des Vertrauens der Öffentlichkeit in eine dem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat verpflichtenden Beamenschaft schwerwiegende Dienstpflichtverletzungen dar und werden konsequent geahndet. So wurden schon Disziplinarclagen mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst erhoben und die Erhebung weiterer Klagen wird geprüft. Im Rahmen von Disziplinarclagen entscheidet dann das Verwaltungsgericht über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Zur Kategorisierung der Pflichtverletzungen hat das Ministerium für Inneres und Europa folgenden **Katalog von Pflichten** beziehungsweise Pflichtverstößen beschrieben. Neu aufgenommen wurde die Kategorie „Politische Treuepflicht“. Diese wurde in der Vergangenheit, da es bisher kaum relevant war, unter die Wohlverhaltenspflicht als „Auffangtatbestand“ subsumiert. Der Pflichtenkatalog ist im Wesentlichen selbsterklärend, einige Kategorien werden nachfolgend erläutert.

Alkohol	Falschbeurkundung	Sexueller Hintergrund
Amtsanmaßung	Fernbleiben vom Dienst	Strafvereitelung
Amtsverschwiegenheit	Freiheitsberaubung	Strafvereitelung im Amt
Androhung von Straftaten	Gefährdung Straßenverkehr	Trunkenheit im Straßenverkehr
Arbeitszeitbetrug	Gefangenenbefreiung	Unterschlagung
Aussageerpressung	Gehorsamspflicht	Untreue
Bedrohung	Hausfriedensbruch	Urheberrechtsgesetz
Beleidigung	Haushaltsordnung	Urkundenfälschung
Bestechlichkeit im Amt	Hehlerei	Verkehrsunfall
Bestechung	Kennzeichenmissbrauch	Verletzung des Dienstgeheimnisses
Betrug	Körperverletzung	Verleumdung
Betäubungsmittelgesetz	Meineid	Verlust Ausrüstung
Datenschutz	Nebentätigkeit	Verlust Dienstausweis
Diebstahl	Nötigung	Waffengesetz
Erpressung	Politische Treuepflicht	Wohlverhalten
Erschleichen von Leistungen	Raub	
Fahren ohne Fahrerlaubnis	Sachbeschädigung	
Fahrlässige Tötung	Schusswaffenmissbrauch	

Erläuterung zu einigen Kategorien:

- *Betäubungsmittelgesetz:*
Verstöße gegen gesetzliche Regelungen, wie zum Beispiel der unerlaubte Besitz von Betäubungsmitteln, oder der falsche dienstliche Umgang mit diesen (Asservate)
- *Gehorsamspflicht (Weisungsbefolgungspflicht):*
Verpflichtung, die von Vorgesetzten erlassenen (Einzel-)Anordnungen auszuführen und die erlassenen allgemeinen Richtlinien zu befolgen
- *Haushaltsordnung:*
Verstöße gegen haushaltsrechtliche Regelungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Beschaffungsmaßnahmen
- *Nebentätigkeit:*
Grundsätzlich ist es mit der Pflicht zu vollem persönlichen Einsatz nicht vereinbar, eine Nebentätigkeit in einem solchen Umfang auszuüben, dass dienstliche Leistungen darunter leiden. Auch die Ausübung von Nebentätigkeiten während einer Erkrankung können Dienstvergehen darstellen.
- *Politische Treuepflicht:*
Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Diese Pflicht zählt zu den Kernpflichten der Beamtin oder des Beamten. Das bedeutet, dass die politische Treuepflicht sowohl inner- als auch außerhalb des Dienstes gilt. Sie fordert demnach von einer Beamtin oder einem Beamten nicht nur die Anerkennung der Grundordnung, sondern auch die Bereitschaft, sich zu der Idee des Staates, dem sie oder er dient, zu bekennen und aktiv für ihn einzutreten.

Mit Beamtinnen und Beamten, die in unzulässiger Weise auf den Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland hinarbeiten oder sonst wie durch ihr Verhalten die tragenden Verfassungsgrundsätze des Grundgesetzes verneinen, darf sich eine rechtsstaatliche Verwaltung nicht identifizieren.

- *Sexueller Hintergrund:*
Sittliches Fehlverhalten wird dann disziplinarisch relevant, wenn es zu einer berufsbezogenen Ansehens- und Vertrauensbeeinträchtigung kommt oder dienstliche Belange beeinträchtigt werden. Unabhängig von der Strafbarkeit des Verhaltens stellt zum Beispiel die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ein Dienstvergehen dar.

- *Wohlverhalten (achtungs- und vertrauensgerechtes, funktionsgerechtes Verhalten):*
Die Wohlverhaltensklausel ist der Auffangtatbestand für alle Dienstpflichten, die in den beamtenrechtlichen Vorschriften keine spezielle Regelung gefunden haben. Danach muss das Verhalten einer Beamtin oder eines Beamten der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die der Beruf erfordert. Nicht achtungswürdig ist ein Verhalten, das das Ansehen der Beamtin oder des Beamten und des Beamtentums in der Öffentlichkeit -also in der Außendarstellung- beeinträchtigen kann. Der Begriff des Vertrauens bezieht sich hingegen auf das innere Verhältnis der Beamtin oder des Beamten zu seinem Dienstherrn, insbesondere auf Verhaltensweisen, die für den Dienstherrn Zweifel an der dienstlichen Zuverlässigkeit des Beamten begründen können.

Achtung und Vertrauen werden in ihrem Umfang und ihren Grenzen von den Erfordernissen des Berufs der betreffenden Beamtin oder des betreffenden Beamten bestimmt. Je verantwortungsvoller und repräsentativer das durch die Beamtin oder den Beamten bekleidete Amt ist, umso höher sind die Maßstäbe, die an sein achtungs- und vertrauenswürdiges Verhalten zu stellen sind.

Für die Abgrenzung zwischen inner- und außerdienstlichem (Fehl-)Verhalten gilt Folgendes: Innerdienstlich handelt die Beamtin oder der Beamte, wenn sie oder er zwar möglicherweise außerhalb der Dienstzeit und der Dienststelle, aber im Hinblick auf innerdienstliche Pflichten tätig wird oder untätig bleibt. Außerdienstlich ist demgegenüber jedes Verhalten, das ohne Bezug zu amtlichen Pflichten erfolgt.